

6. Kontrolle

Die Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung in den Verwahr- und Arbeitsbereichen der Strafgefangenen ist durch ein wirksames und differenziertes Kontrollregime periodisch sowie in unregelmäßigen, für die Strafgefangenen nicht vorhersehbaren Zeitabständen zu überprüfen.

Wesentliche Überprüfungsergebnisse sowie Vorschläge zu notwendigen Veränderungen der Regimebedingungen sind mir durch die Leiter der Abteilungen 1, 3, 4 und 6 zu unterbreiten.

Über Verstöße gegen die getroffenen Festlegungen dieser Anweisung bin ich unverzüglich zu informieren.

7. Schlußbestimmungen

Die Leiter der Abteilungen 3 und 6 haben in Abstimmung mit dem Leiter der Abteilung 4 Hausordnungen sowie Arbeitsordnungen für die einzelnen Arbeitsbereiche der SGAK bis zum 30. 6. 1989 zu erarbeiten und mir zur Bestätigung vorzulegen.

Diese Anweisung tritt ab sofort in Kraft.

Gleichzeitig tritt meine Anweisung Nr. 3/78 außer Kraft.

Rataizick
Rataizick
Oberst